

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem 2. Unterabschnitt des 1. Abschnitts des 1. Teils folgender Unterabschnitt 2a. samt Überschrift eingefügt:

„2a. Unterabschnitt

Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

- § 14a. Ziele der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung
- § 14b. Grundprinzipien der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung
- § 14c. Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan
- § 14d. Zusammensetzung des Globalbudgets
- § 14e. Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung
- § 14f. Verbesserung der Studienbedingungen/Künftige Kapazitätsregelungen
- § 14g. Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien
- § 14h. Anwendung von § 66 (Studieneingangs- und Orientierungsphase)“

2. Nach dem 2. Unterabschnitt „Finanzierung, Leistungsvereinbarung und Qualitätssicherung“ des 1. Abschnitts des 1. Teils wird folgender Unterabschnitt 2a. samt Überschrift eingefügt:

„2a. Unterabschnitt

Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

Ziele der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

§ 14a. (1) Im Hinblick auf das längerfristige Ziel, die öffentlichen und privaten Ausgaben für den tertiären Bildungssektor nachhaltig und den Ansprüchen einer modernen Wissensgesellschaft entsprechend zu gestalten, werden die Schritte gesetzt, um eine transparente Gestaltung der Finanzierung der Universitäten zu verwirklichen. Mit der Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung erfolgt eine transparente Aufteilung der Finanzierung der Universitäten nach studierendenbezogenen Mitteln (Lehre) und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

(2) Ziel der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung ist es, eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches die Betreuungsrelationen zu verbessern.

(3) Im Zuge der Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung soll, ohne die Gesamtzahl der an den Universitäten zugelassenen Studierenden zu verringern, der Anteil der prüfungsaktiven Studien und die Zahl der abgeschlossenen Studien gesteigert werden. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung der universitäts- bzw. fachspezifischen Besonderheiten eine Senkung der Drop-Out-Quote sowie eine Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer angestrebt.

Grundprinzipien der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

§ 14b. (1) Die Universitäten sind vom Bund zu finanzieren. Dabei sind die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes, seine Anforderungen an die Universitäten und die Aufgabenerfüllung der Universitäten zu berücksichtigen. Die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung erfolgt innerhalb des jeweils gültigen Bundesfinanzrahmens.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 30. September des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 13 unter Berücksichtigung der erwarteten Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung in die Teilbeträge für die universitären Leistungsbereiche Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, herzustellen.

(3) Die Finanzierung der universitären Lehre orientiert sich an der Anzahl der von den Universitäten angebotenen und betreuten Studienplätze. Studienplätze ähnlicher Ausrichtung und Ausstattungsnotwendigkeit werden zu Fächergruppen zusammengefasst, für die jeweils eine einheitliche Gewichtung durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung festgelegt wird. Der Betrag pro Studienplatz ergibt sich aus der Anzahl der gewichteten Studienplätze und aus der Festlegung des Teilbetrags für Lehre gemäß Abs. 2.

(4) Der Begriff „Studienplatz“ im Sinne der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung umfasst jedes ordentliche Studium, das von einer oder einem Studierenden prüfungsaktiv betrieben wird. Die Feststellung der Anzahl der Studienplätze pro Universität erfolgt über den Indikator „Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Diplom- und Masterstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen“.

Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan

§ 14c. (1) Als Planungsinstrument für den Ausbau des Universitätswesens hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach vorheriger Anhörung des Österreichischen Wissenschaftsrates bis spätestens Ende des zweiten Jahres einer Leistungsvereinbarungsperiode einen gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan zu erstellen.

(2) Der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan hat insbesondere Aussagen zu enthalten über

1. Übergeordnete bildungspolitische und wissenschaftspolitische Zielsetzungen;
2. Übergeordnete forschungspolitische Zielsetzungen;
3. Die angestrebte Entwicklung der Zahl der Studierenden insgesamt und in den einzelnen Fächergruppen dargestellt auf Studienfeldebene (ISCED 3);
4. Die angestrebte Entwicklung des Anteils der prüfungsaktiven Studierenden an den Studierenden insgesamt;
5. Die angestrebte Entwicklung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen;
6. Die angestrebten Betreuungsverhältnisse;
7. Erläuterungen zur Entwicklung der Betreuungsverhältnisse;
8. Maßnahmen der Evaluierung und Qualitätssicherung (§ 14);
9. Bachelor- und Diplomstudien dargestellt auf Studienfeldebene (ISCED 3), in denen die Universitäten berechtigt sind, Zugangsregelungen gemäß § 14f festzulegen, einschließlich der Mindestanzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr.

(3) Abs. 2 Z 9 ist durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats zu erlassen.

(4) Der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan wird für die zwei kommenden Leistungsvereinbarungsperioden erstellt.

Zusammensetzung des Globalbudgets

§ 14d. (1) Die Universitäten erhalten ein durch die Leistungsvereinbarung festgelegtes Globalbudget. Es setzt sich aus den Teil- und Subbeträgen für Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur zusammen. Die Höhe der Teil- und Subbeträge wird unter Berücksichtigung von § 14b Abs. 2 in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Die Universitäten können im Rahmen ihrer Aufgaben und der Leistungsvereinbarungen frei über den Einsatz der Globalbudgets verfügen.

(2) Die Höhe der Teilbeträge wird auf Grund folgender Kriterien ermittelt:

1. Teilbetrag für Lehre:

Die Höhe des Teilbetrags für Lehre wird auf Grund der Anzahl der von der Universität angebotenen und betreuten Studienplätze pro Fächergruppe in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Der Teilbetrag für Lehre wird durch einen strategischen Betrag ergänzt, dessen Höhe insbesondere unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Zielsetzungen gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g ermittelt wird.

2. Teilbetrag für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste:

Der Teilbetrag für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste setzt sich aus folgenden Subbeträgen zusammen:

a) Für alle Universitäten aus einem nach Fächergruppen gewichteten Forschungszuschlag zur Anzahl der von der Universität angebotenen und betreuten Studienplätze pro Fächergruppe. Die Gewichtung des Forschungszuschlags ist durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu bemessen.

b) Für die Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 („wissenschaftliche Universitäten“) aus einem Subbetrag, welcher anhand eines wettbewerbsorientierten Forschungsindikators berechnet wird.

c) Für die Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 („künstlerische Universitäten“), aus einem Subbetrag, welcher sowohl anhand eines wettbewerbsorientierten Forschungsindikators als auch eines wettbewerbsorientierten Indikators für die Entwicklung und Erschließung der Künste berechnet wird.

Der Teilbetrag für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie die entsprechenden Subbeträge werden jeweils durch einen strategischen Betrag ergänzt, dessen Höhe insbesondere unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Zielsetzungen gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g ermittelt wird.

3. Teilbetrag für Infrastruktur und Klinischen Mehraufwand:

Der Teilbetrag für Infrastruktur setzt sich aus folgenden Subbeträgen zusammen:

a) Subbetrag für Forschungsinfrastruktur

b) Subbetrag für Gebäude

c) Subbetrag für den Klinischen Mehraufwand

Diese Subbeträge werden unter Berücksichtigung des sachlich gerechtfertigten Bedarfs der Universität in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

§ 14e. (1) Die Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung erfolgt schrittweise:

1. Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 gelten die Regelungen des UG über die Finanzierung der Universitäten idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2012 in vollem Umfang.

2. Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016 bis 2018 wird ein von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festzulegender Anteil des gemäß § 14b Abs. 2 festgesetzten Gesamtbetrages unter Berücksichtigung des § 14d Abs. 2 (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung) verteilt, der Rest dieses Gesamtbetrages wird auf Basis der §§ 12 und 13 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2012 verteilt.

3. Ab der Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 kommt die kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung in vollem Umfang zur Anwendung.

(2) Die Universitäten haben zur Vorbereitung auf das Modell der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 16 Abs. 1 nach einheitlichen Standards zu implementieren.

Verbesserung der Studienbedingungen/Künftige Kapazitätsregelungen

§ 14f. (1) Ziel der Studienplatzfinanzierung ist es, eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches die Betreuungsrelationen zu verbessern.

(2) Übersteigt die Zahl der Studienwerberinnen und -werber die in der Leistungsvereinbarung pro Studienjahr festgelegten Mindestanzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger für das angestrebte Studium, und handelt es sich um ein Studium gemäß § 14c Abs. 2 Z 9, so kann das Rektorat den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung regeln.

(3) Die Aufteilung der in der Verordnung gemäß § 14c Abs. 3 festgelegten Mindestanzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger auf die einzelnen Universitäten hat im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zu erfolgen, wobei diese Mindestanzahl österreichweit nicht unterschritten werden darf.

(4) Das Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren hat insbesondere folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiums entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien;
2. Sicherung der Zugänglichkeit für Studienwerberinnen und Studienwerber mit Behinderung;
3. Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle Studienwerberinnen und Studienwerber;
4. Rechtzeitige Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes auf der Homepage der Universität (bei Aufnahmeverfahren vor der Zulassung spätestens sechs Monate vor dem Prüfungstermin, bei Auswahlverfahren nach der Zulassung spätestens zu Beginn des betreffenden Semesters);
5. Mehrstufige Gestaltung der Aufnahme- oder Auswahlverfahren. Allfällige mündliche Komponenten können nur ein Teil der Aufnahme- oder Auswahlverfahren sein und dürfen nicht zu Beginn des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens stattfinden. Weiters dürfen die mündlichen Komponenten nicht das alleinige Kriterium für das Bestehen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens sein.

Für die Durchführung der Aufnahme- oder Auswahlverfahren ist § 41 des Bundesgleichbehandlungsgesetzes – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, anzuwenden.

(5) Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 31. März zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Wintersemester wirksam zu werden.

Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien

§ 14g. (1) Für die in Abs. 2 geregelten Bachelor- und Diplomstudien dargestellt auf Studienfeldebene (ISCED 3) wird eine österreichweite Mindestanzahl für Studienanfängerinnen und -anfänger festgelegt. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches mit dem Ziel, eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches die Betreuungsrelationen zu verbessern.

(2) Folgende Mindestanzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr darf österreichweit nicht unterschritten werden:

Studienfeld	Mindestanzahl
Architektur	1.530
Biologie und Biochemie	3.080
Informatik	1.930
Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung/Wirtschaftswissenschaft	7.800
Pharmazie	1.200

(3) Die Aufteilung der Mindestanzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger auf die einzelnen Universitäten hat im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zu erfolgen, wobei die Mindestanzahl

österreichweit nicht unterschritten werden darf. Ist die Zahl der Studienwerberinnen und Studienwerber höher als die in der Leistungsvereinbarung pro Studienjahr festgelegte Mindestanzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger, kann das Rektorat den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung regeln.

(4) Das Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren hat insbesondere folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiums entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien;
2. Sicherung der Zugänglichkeit für Studienwerberinnen und Studienwerber mit Behinderung;
3. Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle Studienwerberinnen und Studienwerber;
4. Rechtzeitige Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes auf der Homepage der Universität (bei Aufnahmeverfahren vor der Zulassung spätestens sechs Monate vor dem Prüfungstermin, bei Auswahlverfahren nach der Zulassung spätestens zu Beginn des betreffenden Semesters);
5. Mehrstufige Gestaltung der Aufnahme- oder Auswahlverfahren. Allfällige mündliche Komponenten können nur ein Teil der Aufnahme- oder Auswahlverfahren sein und dürfen nicht zu Beginn des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens stattfinden. Weiters dürfen die mündlichen Komponenten nicht das alleinige Kriterium für das Bestehen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens sein.

Für die Durchführung der Aufnahme- oder Auswahlverfahren ist § 41 des Bundesgleichbehandlungsgesetzes – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, anzuwenden.

(5) Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 31. März zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Wintersemester wirksam zu werden.

Anwendung von § 66 (Studieneingangs- und Orientierungsphase)

§ 14h. Für Studien, zu denen die Zulassung gemäß § 14f oder § 14g geregelt ist, ist § 66 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Auswahlverfahren Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase zu sein hat, wenn es nach der Zulassung stattfindet.“

3. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhörung der Universitäten im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung gemäß Abs. 1 sicherzustellen.“

4. In § 66 Abs. 1a dritter Satz wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt und der vierte Satz entfällt.

5. Nach § 66 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die oder der Studierende bei einer für ihr oder ihn im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung auch bei der zweiten Wiederholung negativ beurteilt wurde. Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann in Abweichung von § 63 Abs. 7 frühestens im darauffolgenden Studienjahr beantragt werden.“

6. An § 143 Abs. 30 werden folgende Abs. 31 bis 34 angefügt:

„(31) § 143 Abs. 22 und 28 treten mit 28. Februar 2013 außer Kraft. § 66 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 1b treten mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Auswirkungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

(32) §§ 12 und 13 sind unter Berücksichtigung der §§ 14a bis 14f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 bis spätestens 31. März 2014 zu ändern. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Änderung der §§ 12 und 13 erfolgt sein, treten die §§ 14a bis 14f mit 31. März 2014 außer Kraft.

(33) §§ 64 und 66 sind unter Berücksichtigung der §§ 14f und 14h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 bis spätestens 31. März 2014 zu ändern. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Änderung der §§ 64 und 66 erfolgt sein, tritt § 14h mit 31. März 2014 außer Kraft.

(34) § 14g tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Auswirkungen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14g in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Schwerpunkt der Evaluierung ist die Zusammensetzung der Studienwerberinnen und Studienwerber bzw. der Studierenden in sozialer und kultureller Hinsicht sowie nach Geschlecht.“